



VEAT-Infomail März/2008

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute über die **Gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** informieren.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist – wie die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung – ein Zweig der Sozialversicherung. Sie bietet Schutz und Absicherung bei beruflich bedingten Gesundheitsgefahren. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Wegeunfälle. Die Unfallversicherung ist nach Branchen gegliedert. Für Unternehmen des Gesundheitswesens – dazu gehören auch die in diesem Bereich freiberuflich, selbstständig tätigen Personen – ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.

Ayurveda-Praktizierende sind auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig. Dies gilt nicht nur für Mediziner, Heilpraktiker und andere Berufsgruppen mit klassischer Ausbildung, wie z.B. Physiotherapeuten oder Psychotherapeuten, sondern auch für diejenigen Personen, die ohne Ausbildung in einem klassischen Gesundheitsberuf in der Ayurveda-Beratung, -Massage, -Prävention oder als Ayurveda-Ausbilder selbstständig tätig sind.

### 1. Anmeldepflicht

Jeder Unternehmer und jeder selbstständige Tätige ist gesetzlich verpflichtet, sich binnen einer Woche nach Eröffnung des Unternehmens bzw. Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Diese Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob Personal beschäftigt wird. Sie ist unabhängig davon, ob die selbstständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich oder in nur geringerem Umfang ausgeübt wird. Für die Anmeldepflicht spielt es auch keine Rolle, ob für den Unternehmer selbst Versicherungsschutz besteht.

### 2. Versicherungsschutz und Beitragspflicht

Für die im Gesundheitswesen selbstständig tätigen Personen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: einerseits pflichtversicherte Personen und andererseits versicherungsfreie Personen.

#### 2.1 Pflichtversicherung

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber für die im Gesundheitswesen selbstständig tätigen Personen einen besonderen Schutzaspekt gesehen und sie deshalb kraft Gesetzes in den Unfallversicherungsschutz einbezogen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Die pflichtversicherten selbstständig Tätigen sind für ihren gesetzlichen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig. Versicherungsschutz und Beitragspflicht beginnen mit dem Tag der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.

#### 2.2 Versicherungsfreiheit

Ausgenommen von der Versicherungspflicht und ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt sind lediglich die selbstständig tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpraktiker und Apotheker (§4 Abs. 3 SGB VII). Diese versicherungsfreien Personen können eine freiwillige Versicherung bei der BGW abschließen. Versicherungsschutz und Beitragspflicht entstehen bei diesen Personen erst mit Beginn der freiwilligen Versicherung. Diese beginnt frühestens einen Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).